



Az.: 7 46.08

Eing.: 11. SEP. 2009

Seri. Z

Doppel... Anl... fach
Anlagen wie unten/umschlag angegeben

Handwritten signature
11.9.



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An das
Bundesverwaltungsgericht
7. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

vorab per Fax 0341 / 2007 - 1000

Dr. Michael Jansen
Regierungsdirektor
Referatsleiter 611

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2612
FAX +49 30 18 10400-2612
E-MAIL michael.jansen@bk.bund.de

Berlin, 10. September 2009

BETREFF Dr. Gabriele Weber ./ Bundesrepublik Deutschland

BEZUG BVerwG an BND vom 03. August 2009 (Az. 7 A 6.08)

AZ 611 – 15102 – Ve 12

Zu der Verwaltungsstreitsache

Dr. Gabriele Weber gg. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes,

wegen Einsicht in die Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu dem Komplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne“, zu der „deutsch-israelischen Zusammenarbeit bis zum Jahr 1960 (einschließlich) auf nuklearem Gebiet“ und zu der „Forschung deutscher Staatsbürger über rüstungsrelevante Themen nach dem Zweiten Weltkrieg in Argentinien“

hat das Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 3. August 2009 die Vorlage der streitgegenständlichen Unterlagen sowie des in diesem Zusammenhang entstandenen Verwaltungsvorgangs bzw. die Abgabe einer Sperrerklärung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gefordert.

Es wird folgende Erklärung abgegeben:

Zu der Anfrage der Klägerin konnten lediglich Unterlagen zu dem Themenkomplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne“ in den Archivbeständen des Bundesnachrichtendienstes recherchiert werden. Dabei handelt es sich um fünf Aufbewahrungseinheiten mit insgesamt ca. 3.400 Seiten. Bei der Recherche wurde das Anliegen der Klägerin weit ausgelegt. Die Unterlagen enthalten jedoch nur einzelne Bezüge zu Eichmann in Argentinien. Es wurden die zu dem Suchbegriff „Eichmann“ verschlagworteten und recherchierten Unterlagen, nämlich die Aufbewahrungseinheiten mit den Signaturen 121099, 3187, 100470, 100471 sowie 121082 (hier Seiten 169 bis 277 und 580 bis 604), vorsorglich vollständig als streitgegenständlich angenommen.

Die archivarische Aufbewahrung von Dokumenten erfolgt nach Archivgrundsätzen im Rahmen von Aufbewahrungseinheiten. Nach den auch im Bundesnachrichtendienst geltenden Grundsätzen des Bundesarchivs werden Aufbewahrungseinheiten nicht getrennt. Es wird anheim gestellt, hierzu eine Stellungnahme des Bundesarchivs einzuholen.

Die Erkenntnisse, die den streitgegenständlichen Unterlagen zu Grunde liegen, wurden durch nachrichtendienstliche Ansätze gewonnen. Es handelt sich um Unterlagen ausländischer öffentlicher Stellen und um operative Akten. Die Unterlagen sind nach wie vor schutzwürdig und können nicht vorgelegt werden.

Daher wird für die vorbezeichneten fünf Aufbewahrungseinheiten eine

Sperrerklärung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO

abgegeben.

Eine Sperrerklärung wird aus Gründen der Geheimhaltung ebenso abgegeben für die Seiten 37 f., 39 bis 41, 43 f., 45 und 61 bis 63 des im Rahmen dieses Vorgangs entstandenen Verwaltungsvorgangs.

Auf die Seitenzahlen aus den Archivbeständen wird in den angegebenen Fußnoten Bezug genommen. Dadurch soll die Zuordnung zum Inhalt der Archivbestände für ein In camera-Verfahren erleichtert werden.

Zu den Gründen der Sperrklärung im Einzelnen:

Eine Vorlage der recherchierten Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zu „Eichmann in Argentinien im weitesten Sinn“ und von Teilen des Verwaltungsvorgangs kommt nicht in Betracht, weil übergeordnete Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Belange der Zusammenarbeit mit ausländischen öffentlichen Stellen und des Informantenschutzes, sowie Persönlichkeitsrechte Dritter entgegenstehen.

1. Die Vorlage der Akten würde dem Wohl des Bundes Nachteile i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 2, 1. Var. VwGO bereiten.

In zentralen Punkten handelt es sich bei den streitgegenständlichen Unterlagen um die Ergebnisse einer Operation des Bundesnachrichtendienstes. Herausgeber eines größeren Teils der Archivunterlagen sind ausländische öffentliche Stellen.¹

Diese Unterlagen wurden von den ausländischen Stellen bislang nicht veröffentlicht und auch dem Bundesnachrichtendienst gegenüber nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Dies wurde dem Bundesnachrichtendienst auf Nachfrage von dem entsprechenden Staat ausdrücklich bestätigt. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind bislang nicht sämtliche offiziellen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Eichmann-Prozess veröffentlicht worden.²

Wenn sich der Bundesnachrichtendienst darüber hinwegsetzen würde, dass die betroffenen ausländischen Stellen an der Vertraulichkeit des Materials festhalten, hätte dies für die Zusammenarbeit von deutschen mit ausländischen Sicherheitsbehörden mit großer Wahrscheinlichkeit negative Konsequenzen.

Auch Namen von Mitarbeitern der ausländischen öffentlichen Stellen sind in den Unterlagen enthalten und würden durch die Vorlage freigegeben.³ Auch könnten bewertende Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes missverständlich als gezielte diskreditierende Äußerungen im Hinblick auf Persönlichkeiten der ausländischen öffentlichen Stellen gewertet werden.

¹ Vgl. dazu insgesamt Signatur 121099 (Band 1/6 bis 4/6) Seiten 17-1651.

² Vgl. www.nizkor.org/hweb/people/e/eichmann-adolff/transcripts

³ Vgl. u. a. Signatur 3187 Seite 6 sowie Signatur 121099 Seite 2100 f.

Sowohl im konkreten Fall wie auch im Allgemeinen würde das freundschaftliche Verhältnis zu den ausländischen öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt bzw. sogar gefährdet.

Der Bundesnachrichtendienst erhält im Rahmen seiner partnerschaftlichen Beziehungen kontinuierlich Material ausländischer Nachrichtendienste und sonstiger ausländischer öffentlicher Stellen. Dabei verlassen sich alle ausländischen Partner darauf, dass der Bundesnachrichtendienst das Material gemäß den Grundsätzen und der ständigen Praxis der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit behandelt und insbesondere eine zugesagte Vertraulichkeit uneingeschränkt wahrt.

Eine Weitergabe von Informationen, die gegen diese Regeln der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern verstößt, würde den Bundesnachrichtendienst in erheblicher Weise diskreditieren und als unzuverlässig erscheinen lassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit würden der Bundesnachrichtendienst und unter Umständen auch andere deutsche Sicherheitsbehörden vom Informationsaustausch mit ausländischen Partnern ausgeschlossen.

Dieser Informationsaustausch ist aber für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes und damit für die Wahrnehmung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands unerlässlich. Es würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie für deutsche Interessen im Ausland drohen, insbesondere bei der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus, wenn die Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder zumindest zurückgehen würden. Die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes wäre damit deutlich erschwert.

2. Die Archivunterlagen sind auch ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig i.S.d. § 99 Abs. 1 Satz 2, 3. Var. VwGO.

Wie bereits angeführt, handelt es sich bei den streitgegenständlichen Unterlagen in zentralen Punkten um die Ergebnisse einer Operation des Bundesnachrichtendienstes. Eine Einsichtnahme in die Archivunterlagen scheidet auch aus Gründen des Informantenschutzes aus.

Die Gewinnung von zentralen Teilen der streitgegenständlichen Informationen lässt sich nachvollziehbar auf einen eng begrenzten Personenkreis bzw. auf

eine konkrete Person zurückführen, der bzw. die Zugang zu den relevanten Informationen hatte.⁴ Inhalt und Umfang der Informationen würden Rückschlüsse auf die Herkunft der Informationen sowie auf die Identität des Informanten zulassen. Die besondere Gefahr der vergleichsweise einfachen Enttarnung des Informanten findet bereits in den streitgegenständlichen Unterlagen selbst Erwähnung. Obwohl der Informantenschutz zu den überragenden Grundsätzen nachrichtendienstlicher Tätigkeit zählt, wird in drei Archiveinheiten zudem ausdrücklich um „besonderen Quellenschutz [...] dringend gebeten“.⁵

Eine aktuell Anfang September 2009 durchgeführte Recherche ergab, dass der betroffene Informant noch lebt. Die Enttarnung des Informanten würde gegen die Vertraulichkeit, die ihm konkret zugesichert wurde und die die Basis für dessen Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst war, verstoßen. Der Informant ist nach wie vor in seinem beruflichen Umfeld tätig. Die Aufdeckung seiner Identität würde nicht nur die private und berufliche Sphäre des Informanten selbst gefährden. Sie könnte sich auch auf sein heutiges berufliches Umfeld auswirken. Seinem heutigen beruflichen Umfeld mit mehreren Mitarbeitern könnte eine Kooperation mit dem Bundesnachrichtendienst unterstellt werden. Derartige Mutmaßungen in der Öffentlichkeit würden für das Unternehmen wahrscheinlich wirtschaftliche Nachteile sowie Nachteile im Hinblick auf seine Reputation bedeuten.

Eine Enttarnung des betroffenen Informanten würde diesem gegenüber einen besonders schweren Vertrauensverlust bedeuten, weil er für eine weitere Operation des Bundesnachrichtendienstes in der ersten Hälfte der 1980er Jahre reaktiviert wurde und daher erneut für den Bundesnachrichtendienst tätig war. Das Bekanntwerden der Rolle des Betroffenen als Informant des Bundesnachrichtendienstes aus Anlass des vorliegenden Falls birgt die Gefahr, dass auch diese zweite Operation jüngerer Datums mit dem Betroffenen in Verbindung gebracht und bekannt werden könnte.

Außer dem konkreten Schutzinteresse des Betroffenen spricht auch der abstrakte Grundsatz des Informantenschutzes als überragend wichtiges nachrichtendienstliches Prinzip gegen die Vorlage der streitgegenständlichen Unterla-

⁴ Z.B. Signatur 100470 Seiten 80, 120 f., 123, 264 f., 297, 312 und Signatur 100471 Seiten 446/007, 458/019, 467/028, 481/043, 508/071, 576 f./140 f. Des weiteren Signatur 3187 Seiten 1, 5 ff. sowie Signatur 121099 Seiten 1757 f., 1762, 1763 ff., 1805 f., 1816, 1852, 1890 f., 1904 ff., 1946, 2020 (Band 5/6) und Seiten 2158 f., 2251, 2252, 2317 (Band 6/6).

⁵ Dazu u.a. Signatur 3187 Seite 1 und Signatur 100470 Seite 120. Auch Signatur 121099 Seite 1816 (Band 5/6).

gen. Wenn in der Öffentlichkeit und den Medien bekannt würde, dass der Bundesnachrichtendienst Einsicht in operative Unterlagen zu journalistisch-publizistischen Zwecken ermöglicht und damit das Bekanntwerden der Identität von Informanten in Kauf nimmt, hätte dies Auswirkungen auf die aktuelle und zukünftige Bereitschaft von Informanten zur Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst.

Ein Verstoß gegen den überragenden nachrichtendienstlichen Grundsatz des Quellenschutzes würde den Bundesnachrichtendienst in zentralen Teilen des nachrichtendienstlichen Geschehens diskreditieren und auch seine aktuelle Funktionsfähigkeit massiv in Mitleidenschaft ziehen. Die Zusage der Vertraulichkeit und des uneingeschränkten Identitätsschutzes stellt bei der Anwerbung von Informanten nach wie vor das zentrale Argument von Nachrichtendiensten und damit auch des Bundesnachrichtendienstes dar.

Es besteht die Gefahr, dass Zielpersonen des Bundesnachrichtendienstes die Zusammenarbeit mit diesem aus Angst davor verweigern, dass auch die von ihnen an den Bundesnachrichtendienst übermittelten Informationen vom Bundesnachrichtendienst selbst veröffentlicht bzw. an andere Stellen oder Personen weitergegeben werden und dass sie dadurch persönlich erheblich gefährdet würden. Eine solche Weigerung von Zielpersonen, mit dem Bundesnachrichtendienst zusammenzuarbeiten, würde die Informationsgewinnung des Bundesnachrichtendienstes erheblich schwächen. Dies würde wiederum zu einem deutlichen Absinken der vom Bundesnachrichtendienst gewonnenen Informationen führen und hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Auskunftsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes gegenüber der Bundesregierung, insbesondere in Fragen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Erschwernis der Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes durch die Veröffentlichung ist deshalb nicht nur möglich, sondern sogar äußerst wahrscheinlich.

Unabhängig vom Informantenschutz enthalten die Unterlagen zahlreiche schützenswerte Angaben zu einer Vielzahl weiterer Personen. Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Personen der Zeitgeschichte. Deren Anzahl liegt mindestens im mittleren dreistelligen Bereich. Auf das Persönlichkeitsrecht dieser Personen wird im Weiteren im Rahmen der Güterabwägung sowie unter Ziffer 5 eingegangen.

